

Kurztitel

Verordnung Lärm und Vibrationen

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 22/2006

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

26.01.2006

Außerkrafttretensdatum

30.09.2009

Beachte

Tritt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Musik- oder Unterhaltungssektor (einschließlich Musikdarbietungen im Gastgewerbe) erst am 15. Februar 2008 in Kraft (vgl. § 17 Abs. 9).

Text**Auslösewert**

§ 4. (1) Die Exposition der Arbeitnehmer/innen sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten. Wenn die Exposition der Arbeitnehmer/innen einen der folgenden Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind §§ 6 bis 9 anzuwenden. Wenn die Exposition der Arbeitnehmer/innen einen der folgenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, sind §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anzuwenden. Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Auslösewerte betragen:

1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{\text{tief hw},8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$;
2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{\text{tief w},8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$;
3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{\text{tief A,EX},8h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $p_{\text{tief peak}} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{\text{tief C,peak}} = 135 \text{ dB}$).